

**Antrag zur
Versammlung,
31.05.2014: Die
Mitgliederversammlung
möge folgendes
beschließen:**

**Wahlordnung des SV
Cottaer Fische e.V.**

§ 1 Zweck

(1) Die Wahlordnung (fortan WO) des SV Cottaer Fische e.V. ist verbindlich für alle Wahlen zum Vereinsvorstand und zu den Kassenprüfern. Sie wird laut § 8, Abs. 2 der Satzung, vom Vereinsvorstand erlassen. Näheres regelt § 6 der WO.

(2) Die WO ist an die Satzung gebunden und dient als verbindliche Arbeitsgrundlage.

(3) Die WO soll helfen, geeignete Kandidaten zu den Wahlen zu finden.

§ 2 Wahlkommission (WK)

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Jahr vor der nächsten Versammlung und dem Ablauf der Legislatur des Vereinsvorstandes, Mitglieder für die Tätigkeit der Wahlkommission (fortan WK).

(2) Der WK dürfen keine Mitglieder des aktuellen Vereinsvorstandes angehören. Sie muss aus mindestens 3 Mitgliedern des Sportvereines zusammengesetzt sein.

(3) Aufgaben der WK sind folgende:

- Bekanntmachung der Wahlen in den verschiedenen Mannschaften des Sportvereines.
- Überprüfen der Vorschläge und Erfragen der Bereitschaft zur Kandidatur.
- Achten auf Einhalten der Fristen laut Satzung und WO.
- Übergabe der Kandidatenliste an den Vereinsvorstand.

§ 3 Vorbereitung der Wahlen

(1) Der Vereinsvorstand bestimmt ca. ein halbes Jahr vor Ablauf der Legislatur den Termin zur Mitgliederversammlung.

(2) Stichtag für die Wählerliste (Liste aller wahlberechtigten Mitglieder) ist 3 Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

(3) Die Wahlen zum Vereinsvorstand finden ihre zeitlichen Vorgaben in der Satzung. So müssen die Einladungen innerhalb einer Frist von vier Wochen allen Mitgliedern zugehen. Mit dieser Einladung werden die Namen der Kandidaten bekannt gegeben.

(4) Die WK bereitet die Wahlen nach einem vorgegebenen Zeitrahmen vor. Drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung beginnt die WK mit Bekanntgabe der bevorstehenden Wahlen in den Mannschaften des Sportvereines. Bis 5 Wochen vor dem Termin

der Mitgliederversammlung müssen allen Namensvorschläge durch die WK geprüft und die Kandidatenliste feststehen. Stichtag ist der Termin der Mitgliederversammlung (z.B. 5 Woche vor dem Termin heißt, wenn an einem Samstag die Versammlung stattfindet: 5 Samstage vor der Versammlung). Die Kandidatenliste wird an den Vorstand übergeben.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Namensvorschläge an die WK zu senden. Die WK prüft die Namensvorschläge auf ihre Korrektheit und ob die genannten Personen Interesse an einer Arbeit im Vereinsvorstand haben.

(6) Vorgeschlagene Mitglieder, die sich als Kandidaten aufstellen lassen, haben das Recht sich im Vorfeld der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Vorstellungen werden zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet. Außerdem kann auf der Internetpräsenz mit einem Loginbereich eine Wahlplattform geschaffen werden.

(7) Mitglieder können sich nicht selber zur Wahl vorschlagen.

§ 4 Durchführung der Wahlen zum Vereinsvorstand

(1) Die Durchführung der Wahlen findet ihren

verbindlichen Rahmen in der Satzung.

(2) Die WK leitet während der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes. Falls ein Mitglied der WK nicht anwesend ist, kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung in die WK nachbestellt werden.

(3) Grundsätzlich gibt es einen Wahlgang.

(4) Um einem Vereinsvorstand zu wählen, müssen mindestens 3 Kandidaten jeweils mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Höchstens 6 Kandidaten können in den Vereinsvorstand gewählt werden. Bewerber mit weniger als 50% Zustimmung, der abgegebenen Stimmen, sind nicht gewählt.

(5) Ein zweiter Wahlgang ist dann notwendig, wenn weniger als 3 Kandidaten in den Vereinsvorstand gewählt wurden. Allerdings müssen im zweiten Wahlgang erneut über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt werden, um in den Vereinsvorstand gewählt zu sein.

(6) Ergibt ein zweiter Wahlgang wieder kein Ergebnis, dass mindestens 3 Mitglieder gewählt wurden. Kann die Mitgliederversammlung jene(n) Kandidaten mit dem besten Wahlergebnis unterhalb von 50% in den Vorstand bestimmen. Dies erfolgt dann per Handabstimmung

(Einfache Mehrheit). Allerdings darf jenes Mitglied weder die Ämter des Vereinsvorsitzenden noch des Schatzmeisters inne haben, noch in da Vereinsregister eingetragen werden.

(7) Briefwahl ist möglich. Briefwähler haben nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung die Möglichkeit ihre Stimmzettel schriftlich bis zu dem Tag der Mitgliederversammlung abzugeben. Sie erhalten dazu vom Vereinsvorstand die entsprechenden Formulare (Stimmzettel und Bestätigungsvermerk der Mitgliedschaft). Briefwahlunterlagen können an den Vereinsvorstand gesendet werden bzw. vor Ort, während der Mitgliederversammlung zusammengetragen werden. Eine Mitgliederliste erfasst alle Wähler.

(8) Die gewählten Mitglieder bestimmen zur konstituierenden Vorstandssitzung wer welches Amt übernimmt, per einfache Mehrheitsentscheidung. Dabei ist das Votum der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

§ 5 Wahl des Kassenprüfers

(1) Die Wahl des Kassenprüfers wird durch § 10 der Satzung geregelt.

(2) Die Wahl findet per Handabstimmung statt, wenn nicht anders gewünscht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Wahlordnung ist in vorliegender Form am 00.00.2014 von der Mitgliederversammlung des SV Cottaer Fische e.V. beschlossen worden. Änderungen an der Wahlordnung oder eine Außerkraftsetzung der Wahlordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung.